Förderrichtlinie zur Wiederaufnahme der Kopfbaumpflege im Landkreis Stendal

Im Rahmen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal besteht die Verpflichtung bei der Fällung von Bäumen einen adäquaten Ersatz durch Neupflanzung zu leisten.

Entsprechend § 29 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz besteht für den nachweisbaren Ausnahmefall einer fehlenden Möglichkeit zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung von Gehölzen, die Möglichkeit die erfolgte Bestandsminderung als Ersatz in Geld auszugleichen.

Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden. Sie ist für Ersatzpflanzungen sowie für die Pflege, Erhaltung und Sicherung des Gehölzbestandes im Geltungsbereich der Gehölzschutzverordnung zu verwenden.

Kopfbäume gehören zu den charakteristischen Landschaftselementen im ländlichen Raum der Altmark. Mit ihrer typischen Gestalt prägen sie das Bild der dörflichen Gemeinden und der offenen Kulturlandschaft. Über ihren hohen kulturellen Wert hinaus bieten sie zahlreichen Insekten, Vögeln und kleineren Säugetieren einen wertvollen Lebensraum. Da die wirtschaftliche Nutzung immer weiter in den Hintergrund tritt, wird der regelmäßige Schnitt, der nunmehr pflegenden Charakter hat, häufig vernachlässigt oder gänzlich unterlassen. Durch die zunehmende Last der Äste drohen die Bäume auseinanderzubrechen.

Neben Ausgleismaßnahmen die durch den Landkreises Stendal durchgeführt werden, soll daher das Geld von den Ausgleichszahlungen zusätzlich über diese Förderrichtlinie die Wiederaufnahme der traditionellen Nutzung von Kopfbäumen durch Dritte unterstützen.

1. Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Wiederaufnahme der Pflege von Kopfbäumen. Dazu gewährt der Landkreis Stendal einen Zuschuss.

2. Gegenstand der Förderung

Insbesondere sollen hierbei die Bäume, welche von bereits durchgeführten Pflegemaßnahmen bislang ausgenommen wurden und die nun durch das fortschreitende Wachstum in ihrem Bestand bedroht sind, in eine Wiedernutzung überführt werden.

3. Fördergebiet

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Fläche des Landkreises Stendal.

4. Fördermittelempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen sein.

5. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Zur Beantragung sollte das Antragsformular, welches auf der Internetseite des Landkreises unter Quicklinks: "Formulare/Umweltamt/Wasserwirtschaft, Naturschutz und Forsten" als Download zur Verfügung steht, verwendet werden. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- Bankverbindung des Antragstellers

Lageplan der Kopfbäume, möglichst unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück

· Zahl der Bäume, Baumart, Pflegezeitraum.

Um eine zeitnahe Bearbeitung zu ermöglichen, sollten Fotos zur Dokumentation des überalterten Pflegezustandes dem Antrag beigefügt werden.

Die Zustimmung des Eigentümers ist bei Pflege durch Dritte selbständig einzuholen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Pflege darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der geltenden Naturschutzgesetze und sonstige Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durchzuführen sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert wird die Wiederaufnahme der Pflege von Kopfbäumen, bei denen seit längerer Zeit kein regulärer Kopfbaumschnitt als Nutzung durchgeführt wurde.

Die Bewilligung der Förderung ist an die sach- und fachgerechte Ausführung der Pflegemaßnahme gebunden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung oder Weiterverwendung des Schnittgutes ist zu gewährleisten.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung pro Baum. Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 70 Euro (siebzig) pro Baum.

7. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

8. Fertigstellungsanzeige, Mittelauszahlung

Die Fertigstellung des Pflegeschnitts ist schriftlich anzuzeigen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entweder nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige mit Bild (auch per E-Mail) oder nach Abnahme durch die UNB.

Stendal, den 21. September 2020

Patrick Puhlmann

Landrat

146